

Maria Cerletti / Gerhard Ebner / Iris Herzog-Zwitter /
Ralph Mager / Fulvia Rota / Jean-Daniel Sauvant

Stellungnahme der SIM sowie der betroffenen Fachgesellschaften SGVP und SGPP/FMPP zum aktuellen Leiturteil BGE 148 V 49

Dr. med. Jörg Jeger hat kürzlich in seiner Besprechung des Leiturteils BGE 148 V 49 darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht mit «medizinisch unhaltbaren Vermutungen» arbeitet und damit «schwer nachvollziehbare Eigeneinschätzungen durch medizinisch nicht geschultes Personal» legitimiert. Die betroffenen Fachgesellschaften nehmen nachfolgend hierzu Stellung.

Beitragsart: Beiträge
Rechtsgebiete: Gesundheitsrecht

Zitiervorschlag: Maria Cerletti / Gerhard Ebner / Iris Herzog-Zwitter / Ralph Mager / Fulvia Rota / Jean-Daniel Sauvant, Stellungnahme der SIM sowie der betroffenen Fachgesellschaften SGVP und SGPP/FMPP zum aktuellen Leiturteil BGE 148 V 49, in: Jusletter 19. Dezember 2022

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Indikatorenrechtsprechung
3. Würdigung des Leiturtels BGE 148 V 49

1. Einleitung

[1] In der Regeste des Leiturtels BGE 148 V 49 ist Folgendes festgehalten: *«Eine leicht- bis mittelgradige depressive Störung ohne nennenswerte Interferenzen durch psychiatrische Komorbiditäten lässt sich im Allgemeinen nicht als schwere psychische Krankheit definieren. Besteht dazu noch ein bedeutendes therapeutisches Potential, so ist insbesondere auch die Dauerhaftigkeit des Gesundheitsschadens in Frage gestellt. Diesfalls müssen gewichtige Gründe vorliegen, damit dennoch auf eine invalidisierende Erkrankung geschlossen werden kann. Attestieren die psychiatrischen Fachpersonen bei diesen Konstellationen trotz Verneinung einer schweren psychischen Störung ohne (allenfalls auf Nachfrage hin erfolgte) schlüssige Erklärung eine namhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, besteht für die Versicherung oder das Gericht Grund dafür, der medizinisch-psychiatrischen Folgenabschätzung die rechtliche Massgeblichkeit zu versagen.»*

[2] Der Rheumatologe Dr. med. JÖRG JEGER hat in einer aktuellen Publikation im Jusletter die Brisanz dieses Leiturtels vom 17. November 2021 analysiert¹. Der Titel seines Beitrages lautet: *«BGE 148 V 49: Ist das Bundesgericht rückfällig geworden? Gedanken aus medizinischer Sicht»*. Sein Fazit, warum das Bundesgericht rückfällig geworden sei, lautet wie folgt: *«Das Bundesgericht arbeite «wieder mit medizinisch unhaltbaren Vermutungen (generelle «Gesundheitsvermutung», Vermutung einer nicht invalidisierenden Wirkung von leicht- bis mittelgradigen Depressionen) und legitimiert schwer nachvollziehbare Eigeneinschätzungen durch medizinisch nicht geschultes Personal (Parallelüberprüfungen)»»*.

2. Indikatorenrechtsprechung

[3] Grundlage dieses Fazits ist das Leiturtel BGE 141 V 281 aus dem Jahr 2015 zur Indikatorenrechtsprechung, in dessen Licht BGE 148 V 49 zu betrachten ist.

[4] Das sogenannte «Indikatorenurteil» (BGE 141 V 281) stellt aus versicherungsmedizinischer Sicht eine wichtige Brückenfunktion zwischen Medizin und Recht und damit auch eine wichtige Basis zum gegenseitigen Verständnis der beiden Wissenschaften dar². Mit diesem Leiturtel wurde die Überwindbarkeitsvermutung in Bezug auf somatoforme und vergleichbare psychosomatische Störungen aufgegeben und durch einen strukturierten, normativen Prüfungsraster – sogenannte Standardindikatoren – ersetzt. Eine Kernaussage in E. 3.4.2.1 des Indikatorenurteils lautet: *«Arbeitsunfähigkeit leitet sich gleichsam aus dem Saldo aller wesentlichen Belastungen und Ressourcen ab»*.

¹ JÖRG JEGER, BGE 148 V 49: Ist das Bundesgericht rückfällig geworden?, in: Jusletter 10. Oktober 2022; MICHAEL E. MEIER, Nr. 24 Bundesgericht, I. sozialrechtliche Abteilung, Urteil 8C_280/2021 vom 17. November 2021 (zur Publikation vorgesehen), SZS 2022, 172.

² GERHARD EBNER/IRIS HERZOG-ZWITTER, Aufgaben von Medizin und Recht: präzisierende Rechtsprechung, Schweizerische Ärztezeitung 2020; 101 (2324): 734–736.

[5] Im Jahr 2017 folgte dann die Ausweitung dieser Rechtsprechung auf depressive Störungen³ und auf sämtliche psychische Erkrankungen⁴. 2019 folgte schliesslich die Ausdehnung auf die Abhängigkeitsstörungen⁵.

[6] Das heisst, dass mit dem Leiturtel des Bundesgerichtes 2019 zum ersten Mal seit Bestehen der Invalidenversicherung in der Schweiz alle psychischen Störungen versichert und damit den somatischen Erkrankungen gleichgestellt sind! Jede Störung / Diagnose soll ergebnisoffen geprüft werden.

[7] Ende 2019 erging ein weiteres präzisierendes Leiturtel zur Abgrenzung von Medizin und Recht⁶. Gemäss BGE 145 V 361 hat die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit mit Blick auf die vorgegebenen Kriterien der Indikatorenrechtsprechung zu erfolgen, insbesondere sei der Aspekt der funktionellen Auswirkungen stärker zu berücksichtigen, was bereits in den diagnostischen Anforderungen umzusetzen sei. Unter Berücksichtigung von leistungshindernden, äusseren Belastungsfaktoren wie auch von Kompensationspotenzialen (Ressourcen) sei das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen einzuschätzen. Die medizinische Einschätzung des Gutachters zur Arbeitsunfähigkeit sei eine wichtige Grundlage für die Beurteilung des Rechtsanwenders, welche Arbeitsleistung der versicherten Person noch zumutbar sei. Grundsätzlich könne jede Einschätzung der Arbeitsunfähigkeit durch den medizinisch-psychiatrischen Sachverständigen der (freien) Überprüfung durch die Rechtsanwender gemäss Leiturtel unterliegen. Der Rechtsanwender könne von einer medizinischen Schätzung aus triftigen Gründen abweichen, wenn die medizinisch-psychiatrische Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit «im Ergebnis unter dem entscheidenden Gesichtswinkel betreffend Konsistenz und materieller Beweislast der versicherten, rentenansprechenden Person zu wenig gesichert ist und insofern nicht überzeugt»⁷.

[8] Das Bundesgericht bestätigt in BGE 145 V 361, es sei vielmehr zu fragen, «ob die funktionellen Auswirkungen medizinisch im Lichte der normativen Vorgaben widerspruchsfrei und schlüssig mit (zumindest) überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind».

3. Würdigung des Leiturtels BGE 148 V 49

[9] In Gegensatz hierzu entsprechen die Schlussfolgerungen des Bundesgerichts in BGE 148 V 49 nicht den medizinischen Erkenntnissen. Die betroffenen medizinischen Fachgesellschaften verweisen auf Dr. JÖRG JEGGER: «Es ist nicht zielführend, wenn das höchste Gericht allgemeine Aussagen macht zu den Auswirkungen einer Krankheit, die den Erkenntnissen der medizinischen Forschung widersprechen»⁸. In diesem Sinn erachten die Autorinnen und Autoren der vorliegenden Publikation dieses neue Leiturtel als einen klaren Rückschritt, der zu einer Ungleichbehandlung von psychischen und somatischen Leiden führt.

³ BGE 143 V 409.

⁴ BGE 143 V 418.

⁵ BGE 145 V 215.

⁶ BGE 145 V 361.

⁷ BGE 145 V 361.

⁸ JÖRG JEGGER, BGE 148 V 49: Ist das Bundesgericht rückfällig geworden?, in: Jusletter 10. Oktober 2022; Siehe ferner Urteil des Bundesgerichts 9C_330/2021 vom 6. September 2021.

[10] Basierend auf der Rechtsprechung in BGE 141 V 281 stehen die funktionellen Einschränkungen im Zentrum der medizinischen Fachexpertise. Denn «unabhängig von der klassifikatorischen Einordnung einer Krankheit resultiert aus einer Diagnose – mit oder ohne diagnoseinhärentem Bezug zum Schweregrad – allein keine verlässliche Aussage über das Ausmass der mit dem Gesundheitsschaden korrelierenden funktionellen Leistungseinbusse bei psychischen Störungen (BGE 143 V 418 E. 6). Wie stark die versicherte Person in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen beeinträchtigt ist, ergibt sich aus dem funktionellen Schweregrad einer Störung»⁹. Zudem ist es die «Aufgabe der medizinischen Sachverständigen, nachvollziehbar aufzuzeigen, weshalb trotz lediglich leichter bis mittelschwerer Depression und an sich guter Therapierbarkeit der Störung im Einzelfall funktionelle Leistungseinschränkungen resultieren, die sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken»¹⁰.

[11] Die mittlerweile unbestrittene Erkenntnis, wonach nicht der Diagnose, sondern vielmehr der Funktionseinschränkung die entscheidende Beweiskraft zukommt, sollte sowohl für Fachexperten als auch für Gerichte wieder richtungsweisend sein. Sofern die medizinischen Gutachter ihrer Aufgabe unter Berücksichtigung der durch BGE 141 V 281 normierten Beweisthemen überzeugend nachkommen, wird die Rechtsanwendung von der medizinisch-psychiatrischen Folgenabschätzung nicht abweichen. Für ein Abweichen von der gutachterlichen Expertise müsse demnach gemäss Bundesgericht ein triftiger Grund vorliegen¹¹.

[12] Abschliessend weisen wir darauf hin, dass inkonsistente Leiturtelle wie BGE 148 V 49 zu unangemessenen und «nicht medizinisch validen» Entscheidungen führen, insbesondere wenn man der Versicherung oder dem Gericht die Kompetenz einräumt, einer medizinisch-psychiatrischen Folgenabschätzung die «rechtliche Massgeblichkeit zu versagen» und stattdessen eine fachfremde Beurteilung vorzunehmen. Sie führen damit zu einer versicherungsrechtlichen Diskriminierung von psychischen Störungen.

[13] Es bleibt zu hoffen, dass der «Rückfall» des Bundesgerichtes nicht dauerhaft zur Verschlechterung der Situation von psychisch beeinträchtigten Menschen beiträgt. Er sollte vielmehr Anlass dazu sein, den Diskurs auf Augenhöhe zwischen Medizin und Recht umso intensiver weiterzuführen.

Dr. med. MARIA CERLETTI, Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie, Zürich, Mitglied der Ständigen Kommission Versicherungen Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum FMPP.

Dr. med. GERHARD EBNER M.H.A. (Univ. Bern), Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Eigene psychiatrische Praxis in 8008 Zürich, Präsident Swiss Insurance Medicine SIM.

Dr. iur. IRIS HERZOG-ZWITTER, Bildungsbeauftragte Swiss Insurance Medicine SIM.

Prof. Dr. med. RALPH MAGER, Department of Psychology and Interdisciplinary Platform Psychiatry and Psychology, University of Basel Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Facharzt für Neurologie, Präsident Schweizerische Gesellschaft für Versicherungspsychiatrie SGVP.

⁹ Urteil des Bundesgerichts 8C_518/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 2.2.

¹⁰ BGE 143 V 409 E. 4.5.2.

¹¹ BGE 145 V 361 E. 4.3.

Dr. med. FULVIA ROTA, Fachärztin für Psychiatrie & Psychotherapie, Präsidentin Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP.

Dr. med. JEAN-DANIEL SAUVANT, Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, Bern, Präsident der Ständigen Kommission Versicherungen Foederatio Medicorum Psychiatricorum et Psychotherapeuticorum FMPP.